

Marktordnung

der Gemeinde Scharten

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des OÖ Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung, der darauf gegründeten Verordnungen und sonstiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1 Marktgebiet

Das Marktgebiet umfasst folgende Flächen:

Die Märkte finden im Bereich Gemeindehaus, Kirche, Volksschule, Feuerwehrhaus und Umgebung lt. beiliegenden Lageplan statt.

Für das gesamte Marktgebiet gilt zu den Marktzeiten - abgesehen für Marktbesucher in der Zeit des Standauf- und -abbaus ein Fahr- bzw. Halteverbot. Die Gemeinde bringt die Tafeln so zeitgerecht an, dass auf dem Marktgelände parkende Fahrzeuge entsprechend zeitgerecht weggebracht werden können. Die Zufahrt und Abfahrt während der Marktzeit ist nur Einsatzfahrzeugen bzw. dem Arzt gestattet.

§ 2 Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

a) Schartner Adventmarkt

Markttag: jeweils am ersten oder zweiten Adventwochenende
Freitag von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Sonntag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Standaufbau: höchstens 24 Stunden vor Marktbeginn
Standabbau: maximal 24 Stunden nach Marktende

b) Schartner Maikirtag

Markttag: 01. Mai
Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Standabbau: von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Marktzeiten: von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

c) Schartner Maria Himmelfahrt - Kirtag

Markttag: jeweils am 15. August
Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Standabbau: von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Marktzeiten: von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

d) Schartner Mariä Geburt – Kirtag

Markttag: jeweils am 08. September
Standaufbau: von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Standabbau: von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Marktzeiten: von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

d) Schartner Faschingdienstag – Markt

Markttag: jeweils am Faschingdienstag
Standaufbau: von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
Standabbau: von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Marktzeiten: von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Märkten sind zum Verkauf jene Waren zugelassen, die zum jeweiligen Marktanlass passen und dem Herkommen entsprechen (Bastel- und handwerkliche Arbeiten, Blumen, Naturgestecke, Geschenkartikel u.dgl.) sowie Lebensmittel, alkoholfreie und alkoholische Getränke.
- (2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind nur aufgrund von Sonderbewilligungen gemäß § 148 Abs. 3 Gew.O. 1994 zulässig. Zulässig ist jedoch die Verabreichung von Donuts, getunkten Früchten, Zuckerwatte, gebratenen Mandeln und Nüssen sowie Ofenkartoffeln, Langos, Kartoffelpuffern, Pommes frites. Speisen und Getränke die von Ortsbauern in Eigenproduktion hergestellt werden (Leberkäse und Bratwürstel).
- (3) Gastgewerbetreibende sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (§ 150 Abs. 1 Gew.O. 1994)
- (4) Folgende Gegenstände sind vom Marktverkehr ausgeschlossen: Waffen, Munition und Sprengmittel.
- (5) Das Sammeln von Bestellungen auf periodischen Druckwerken (§ 68 Gew.O. 1994) ist nicht gestattet.
- (6) Waren, deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden sind, dürfen auf den Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Bewilligungen berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

§ 4

Unzulässige Veranstaltungen

Das Aufstellen von Spielautomaten, der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (wie "Glücksrad", „Katz im Sack", usw.), oder zirkusähnliche Vorführungen sind unzulässig.

§ 5

Marktbesucher

- (1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen.
- (2) Pro Gewerbeschein darf nur ein Standplatz bezogen werden.

- (3) Die Stände der gewerblichen Marktbesucher sind mit der vom Landesgremium OÖ. des Markt-, Straßen- und Wanderhandels herausgegebenen Marktfahrertafeln entsprechend zu kennzeichnen; alle anderen Marktbesucher haben ihre Stände mit Namen und Adresse gut leserlich zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung während der Marktdauer in ordentlichem Zustand zu halten.

§ 6

Marktstandplätze

- (1) Der Marktbesucher stellt unter Bekanntgabe des von ihm benötigten Ausmaßes sowie unter Angabe von Namen, Adresse und Telefon- bzw. Telefaxnummer schriftlich ein Angebot, auf dem Marktgebiet einen Platz zu mieten. Dieses Angebot muss spätestens 5 Tage vor Marktbeginn bei der Gemeinde einlangen. Eine Zusendung via Telefax genügt. Die Anmeldung für denselben nächstjährigen Markt kann bereits am Markttag durch Bekanntgabe an die Marktaufsichtsorgane erfolgen (Vormerkung).
- (2) Die Gemeinde als Vermieter des Marktplatzes teilt den Marktbesuchern unter Berücksichtigung eventueller Vormerkungen aus früheren Marktbeschickungen sowie einer ausgewogenen Warenverteilung spätestens 3 Tage vor Marktbeginn mit, ob sie dieses Angebot annimmt. Bei Annahme kommt ein Mietvertrag zustande. Einen eventuellen Rücktritt davon hat der Marktbesucher unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbesucher durch die Gemeinde ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.
- (4) Die konkrete Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erfolgt am Markttag durch einen Vertreter der Gemeinde. Marktbesucher, die den Markt bereits früher beschickt haben, erhalten nach Möglichkeit den bisher zugewiesenen Platz. Es ist keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
- (5) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Plätze ist verboten!
- (6) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbesucher, die bereits vor der Platzvergabe Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.
- (7) Wird ein vorgemerakter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (8) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang!). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten.

- (9) Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Marktbehörde mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn:
- a) beharrliche Verstöße gegen die Marktordnung (z.B. Kundenfang, Verunreinigung) vorliegen;
 - b) eine eventuelle Marktgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird;
 - c) der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;
 - d) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird;
 - e) aufgrund der Gewerbeordnung in der Person des Marktbesuchers Ausschlussgründe eintreten.
 - f) leerstehende Plätze eigenmächtig benützt werden.
- (10) Die Gemeinde ist berechtigt, Mietverträge mit Marktfahrern, bei denen Verstöße wie in § 6 Ziffer 7 dargestellt, vorliegen, in Zukunft abzulehnen.

§ 7 Marktentgelte

Die Gemeinde behält sich vor, von den Marktbesuchern für die Benützung der Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte (Miete) zu verlangen. Solche Entgelte werden als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktgegenständen und Gerätschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und sind nicht höher bemessen, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

§ 8 Marktaufsicht

- (1) Die Gemeinde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung der in der Präambel angeführten Gesetze berufen sind, werden hiedurch nicht berührt.
- (2) Jeder gewerbliche Marktbesucher hat an allen Markttagen jedenfalls den Originalgewerbeschein sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen bzw. Vertretern anderer Behörden (BH, Magistrat) bzw. des Landesgremiums OÖ. des Markt-, Straßen- und Wanderhandels vorzuweisen.
- (3) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktfahrer jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen einer Behörde ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 9

Warenbehandlung

- (1) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen von den Käufern vor dem Kauf nicht berührt werden.
- (2) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei aufliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen.
- (3) Die Hygienerichtlinien für Marktfahrzeuge und Marktgegenstände (Anhang A) sind von den Marktbesuchern verbindlich zu beachten.

§ 10

Reinlichkeit im Allgemeinen

- (1) Jede Verunreinigung der Marktgegenstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter werden von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufgestellt. Seitens der Gemeinde wird auch für eine im Marktbereich gelegene allgemein zugängliche Toilettenlage vorgesorgt.
- (2) Bei besonderer Verunreinigung von Plätzen, insbesondere durch Stehen lassen von Verpackungsmaterial, faulem Obst und Nahrungsmitteln, kann die Gemeinde die dafür erforderlichen Reinigungskosten im Zivilrechtsweg geltend machen.

§ 11

Hygiene der Marktbesucher und ihres Personals

Die Marktbesucher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

§ 12

Strafbestimmung

Übertretungen der §§ 4,5 Z 3, 6 Z 2-6, 8 Z 2 und 10 dieser Marktordnung werden – soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind – von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 Z 13 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu Euro 1.090,09 (entspricht S 15.000,--) bestraft.

§ 13

Verweisung vom Markt

Personen, welche beharrlich die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 14

Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

- (1) Die vorstehende Marktordnung tritt mit Beschluss der Gemeinde Scharn vom 11.12.2001, in Kraft. Gleichzeitig treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

Der Bürgermeister:

Dir. Johann Meyr